



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



Mag. Georg Stockinger
Besoldungsreferent und
stv. Vors. der AHS-Gew.

Frage einer Kollegin:

In einer meiner Klassen haben sich einige SchülerInnen vom Unterricht abgemeldet, weil sie Sorge haben, sich im Bus anzustecken. Ein Schüler hat einen Vater, der zur Risikogruppe gehört.

Mein Direktor verlangt von mir, dass ich in der Klasse jeweils 1/3 der SchülerInnen unterrichte, parallel dazu 2-3 Kinder der anderen Gruppe im Nebenraum betreue, Übungsaufgaben für die Hausaufgaben-Gruppen zu Hause zusammenstelle und am Nachmittag die abgemeldeten SchülerInnen im Fernunterricht betreue. Ist das wirklich meine Dienstpflicht, diesen enormen Mehraufwand ohne Berücksichtigung in der Lehrfächerverteilung übernehmen zu müssen?

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Regelung, die in Ihrer Schule angewandt wird, ist definitiv nicht rechtskonform.

Ihre Dienstpflicht besteht darin, jeweils eine Gruppe im Präsenzunterricht zu betreuen und für die andere ortsungebundenen Unterricht, der sich allerdings auf die Bearbeitung von Arbeitspaketen („Hausübungen“) beschränkt, anzubieten.

Bei SchülerInnen, die einer Risikogruppe angehören oder die mit Angehörigen einer Risikogruppe im selben Haushalt leben, kann die Schulleitung auf Antrag ortsungebundenen Unterricht sowie Leistungsfeststellungen mittels elektronischer Kommunikation anordnen. Dieser Unterricht ist aber natürlich in der Lehrfächerverteilung extra zu berücksichtigen.

SchülerInnen, die sich psychisch nicht in der Lage sehen, dem Unterricht beizuwohnen, gelten als entschuldigt. Sie müssen den Lernstoff, der in der Schule unterrichtet wird, eigenständig nachholen (ganz analog zur jener Vorgehensweise, wenn ein/e SchülerIn erkrankt und den versäumten Lernstoff nachholen muss). Für diese SchülerInnen gibt es keinen ortsungebundenen Unterricht.

Nähere Information finden Sie auf www.oepu.at.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Weiß

Georg Stockinger

29. Mai 2020